

## Infoblatt

# NAMENSÄNDERUNG NACH SCHEIDUNG



## WIE HEISSE ICH NACH DER SCHEIDUNG?

Nach der Scheidung führen Sie den Namen aus der Ehe weiter, wenn Sie keinen Antrag auf Namensänderung stellen. Sie können den Ehenamen weiterführen, Ihren Geburtsnamen oder den Namen aus der vorigen Ehe wieder annehmen oder Ihren bisherigen Namen mit einem früheren Namen zu einem Doppelnamen verbinden.

## WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN?

Um Ihren Namen ändern zu lassen, muss lediglich Ihre Scheidung rechtskräftig sein. Sie ist rechtskräftig, wenn es nicht mehr möglich ist, Rechtsmittel gegen den Scheidungsbeschluss einzulegen. Sie können sich die Rechtskraft vom Gericht auf dem Beschluss vermerken lassen.

Sie müssen die Namensänderung außerdem beim Standesamt beantragen. Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ehe geschlossen wurde. Das Standesamt Ihres Wohnsitzes kann Ihren Antrag auf Namensänderung aber auch für Sie weiterleiten.

## WELCHE KOSTEN FALLEN AN?

Für Beglaubigung und Beurkundung fallen Gebühren in Höhe von etwa 25 EUR, für beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch 10 EUR, an. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch, dass Sie wichtige Dokumente wie Personalausweis, Reisepass, Kreditkarten etc. ebenfalls ändern lassen müssen.

## KANN ICH AUCH DIE NAMEN MEINER KINDER ÄNDERN LASSEN?

Eine Namensänderung der Kinder ist nur unter engen Voraussetzungen nach dem Namensänderungsgesetz möglich. Heiraten Sie erneut, kann eine Umbenennung des Kindes beantragt werden, damit auch das Kind den neuen Ehenamen tragen kann. Beim gemeinsamen Sorgerecht mit dem anderen Elternteil ist in der Regel dessen Zustimmung notwendig. Hier kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Lassen Sie sich am besten zu Ihrer individuellen Situation beraten.



**Checkliste**

# NAMENSÄNDERUNG NACH SCHEIDUNG

**WAS MUSS ICH KLÄREN?**

- Scheidung rechtskräftig?
- Rechtskraft auf Scheidungsbeschluss vermerkt?
- Welches Standesamt ist zuständig? Wo haben Sie geheiratet?

**WELCHE UNTERLAGEN BENÖTIGE ICH?**

- Antrag auf Namensänderung
- Aktueller und gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Scheidungsurteil oder Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft, mit jeweils Vermerk der Rechtskraft
- Ggf. Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- Ggf. Beglaubigte Ablichtung des Eheregisters oder des Lebenspartnerschaftsregisters mit Auflösungsvermerk

**WAS MUSS ICH NOCH MACHEN?**  
Offene Fragen klären!



Sie können uns jederzeit erreichen:

 **0800 - 34 86 72 3**

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

